

das Vorgehen des Priesters und deshalb auch ihr eigenes nicht für Sünde, ist also selbst bona fide. Dann ist sie zu belehren, daß das objektiv Vergehen und Verführung ist; sie gibt dem Lucius Gelegenheit, seine Praxis weiter zu verbreiten, und verführt die Eheleute, sich an solche zu halten. Und gerade Hebammen, Krankenpflegerinnen u. dgl. müssen feste Grundsätze bekommen, weil sie viel leichter das Uebel verbreiten, aber auch leichter die Leute davon abhalten können. Man sei doch froh, gut katholische Hebammen zu haben und belehre sie, wie sie zu Laienaposteln werden können! Da ist unbedingt Aufklärung nötig. 2. Sie hält das Vorgehen des Lucius für sündhaft; würde sie es billigen, so wäre das formelle Mitwirkung zur Sünde; doch das scheint wegen ihrer guten Gesinnung ferne zu liegen. Sie wird es also nicht approbieren, aber für das geringere Uebel halten, als daß die Eltern eine Abtreibung vornehmen, und wird glauben, daß man ein geringeres Uebel wählen und anraten könne, um ein größeres zu vermeiden.

Aber auch da ist sie im Irrtum. Freilich kann es erlaubt sein, ein geringeres Uebel anzuraten. Der heilige Alfons (I. II, n. 57) führt einige Autoren an, die es verneinen, außer wenn die kleinere Sünde schon irgendwie in der größeren enthalten sei; so statt einen zu töten, ihn bloß zu schlagen; doch läßt er die gegenteilige Ansicht als probabilior gelten, wonach es erlaubt ist; aber auch die Verteidiger dieser Ansicht fügen als Beschränkung an: wenn der Täter schon bestimmt dazu entschlossen ist, das größere zu tun, und anders nicht abgebracht werden kann. Sie berufen sich auf eine Stelle aus dem heiligen Augustinus, die auch Alfons zitiert: „Wenn einer daran wäre, seine Frau umzubringen, so solle er lieber mit einer anderen Ehebruch begehen“; „si enim facturus est, quod non licet, iam faciat adulterium et non faciat homicidium“.

Nun ist freilich die einmalige Verhinderung der Konzeption ein geringeres Uebel als die Abtreibung einer schon lebenden Frucht; aber 1. steht sich hier gegenüber die einmalige, bloß voraussichtliche Abtreibung und das gewohnheitsmäßige sündhafte Tun aus dem Verhalten des Lucius; 2. kann man wohl schwer sagen, daß hier jene Bedingung erfüllt ist, daß nämlich die Eheleute schon bereit seien das Kind zu töten; es existiert ja noch gar nicht; aber die Onanie wird schon begangen. 3. Ist durch das anscheinend geringere Uebel zugleich das bonum commune gefährdet, wodurch es gegenüber der möglicherweise eintretenden Abtreibung das größere wird. So wird auch unter dieser Erwägung das Vorgehen der Hebamme sündhaft sein, und eine offene Belehrung derselben notwendig geschehen müssen.

Innsbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

II. (Praktische Behandlung des Onanismus conjugalis.) In einer kleinen Gesellschaft kommt die Rede auf die gegenwärtige sozialistische Agitation gegen den sogenannten „Mutterchaftszwang“. In der Erörterung, wie man dieser plausiblen Volksverführung entgegenwirken könne, meint die anwesende Frau Brigitta, es wäre gut, in Vorträgen den christlichen Frauen zu zeigen, wie der bekannte strenge Stand-

punkt der katholischen Kirche (Exkommunikation) dem Väster der Geburtenabtreibung gegenüber, angesichts der oft entsetzlichen gesundheitlichen und seelischen Schädigung der Frau, auch in natürlicher Hinsicht seine Bestätigung fände. Nur meine sie, daß der Empfängnisverhinderung gegenüber die Kirche unter bestimmten Voraussetzungen etwas milder urteilen sollte. Es sei gewiß in Ordnung und auch nötig, daß die Kirche diese verbiete und als schwer sündhaft erkläre, aber es gäbe zahlreiche Fälle, und zwar gerade heutzutage, in denen eine solche Handlung vor Gott von der Sünde entschuldige. So viele Mütter seien durch die Not der Kriegs- und Nachkriegszeiten körperlich wie seelisch so herabgekommen, daß sie nur kränkliche und schwächliche Kinder zur Welt brächten, sie selbst würden durch jede Entbindung immer mehr geschwächt, unfähig die vorhandenen Kinder zu erziehen, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Wohnungsnot u. s. w. machten es vielen unmöglich, viele Kinder zu ernähren und zu erziehen. Darauf erwidert der anwesende Priester Augustinus, daß auch in Anbetracht all der vorgebrachten Gründe die Kirche nie und nimmer an der Heiligkeit der Ehe rütteln lassen könne und daß es darum stets die Lehre der katholischen Moraltheologie sein werde, bestätigt durch wiederholte Entscheidungen des obersten, unfehlbaren Lehramtes: alles, wodurch mit Absicht Folgen des ehelichen Verkehrs direkt verhindert werden, ist schwer sündhaft. Dazu meint aber der an der Gesellschaft teilnehmende Jurist Dr Egon, die Moraltheologen seien eben auf diesem Gebiete etwas lebensfremd und wie bei jedem Gesetze, müsse es wohl auch hier Ausnahmen geben. So sei doch die Tötung eines Menschen in gewissen Fällen nicht sündhaft (Krieg, gerechte Notwehr, Hinrichtung), man dürfe in größter Not stehlen, sei von der Erfüllung der Sonntagspflicht schon bei grave incommodum entschuldigt u. s. w. Er gebe zu, daß die Verhütung der Empfängnis materiell zwar sündhaft sei, aber doch beginnen viele Eheleute dabei keine formelle Sünde und seien vor Gott und ihrem Gewissen schuldlos. Augustinus gibt dies ohneweiters zu, aber nur ex conscientia invincibiliter erronea, aus unüberwindlich irrigem Gewissen. Die anderen aber meinen, es sei dies auch mangels an Freiheit möglich. Denn für Menschen, welche es nicht sittlich wie aszetisch auf eine gewisse Höhe der Selbstbeherrschung gebracht hätten, sei, zumal bei der ehelichen Kohabitation, dem Zusammenleben, der Geschlechtstrieb so stark, daß er das voluntarium, die Willensfreiheit aufhebe oder wenigstens so stark herabmindere, daß solche Ehegatten, obgleich sie wissen, Verbotenes zu tun, dennoch keine Todsünde oder höchstens eine läßliche Sünde begehen.

Was hätte nun Augustinus darauf zu antworten gehabt?

1. Frau Brigitta meint also, daß der Standpunkt der Kirche theoretisch richtig sei und auch durch die natürlichen Schädigungen, die jede Unnatur mit sich bringe, bestätigt werde. Aber in der Praxis gebe es (außer dem unverschuldeten Irrtum) äußere Gründe, die von der Sündhaftigkeit entschuldigen.

Dem gegenüber hat Augustinus richtig betont, daß die Kirche auch bei Vorhandensein solcher Gründe nicht an der Heiligkeit der Ehe rütteln lassen könne. Nur hätte er seine Ansicht noch tiefer begründen sollen. Gegenüber einer Handlung, die in sich schlecht ist, die nicht bloß durch ein positives Gebot verboten ist, können äußere Gründe, selbst die Todesgefahr keine Entschuldigung bieten. So darf man um keinen Preis, auch nicht um sein eigenes oder seiner Nebenmenschen Leben zu retten, eine Lüge begehen, einen Meineid schwören. Nun ist diese Sünde des Onanismus nicht bloß durch die Kirche verboten, sondern ist eine Sünde gegen die Natur, ist in sich schlecht; und da die Kirche in keinem Punkt des Naturgesetzes dispensieren oder entschuldigen kann, sondern mit aller Kraft seine Beobachtung verlangen muß, hat sie in den im vorigen Kasus angeführten Entscheidungen ihren Standpunkt dargetan. Die Beobachtung des verbietenden Naturgesetzes verlangt eben unter Umständen auch heroische Opfer; es soll gar nicht geleugnet werden, daß unter den heutigen Verhältnissen die Ehepflichten, wie die Pflichten anderer Stände, auch wahren Heldenmut erfordern. Es hat der Krieg und die Nachkriegszeit von Männern und Frauen, die Gerechtigkeit und Treue wahren wollten, heroische Opfer verlangt; auch unsere böse Zeit verlangt solche, und sie wird erst dann besser werden, wenn wieder ein Helden- und Märtyrerge schlecht erwächst. Das allein ist der Fels, an dem die Anstrengungen der Feinde Gottes scheitern werden; einzelne werden unterliegen, aber als Mörthrer der guten Sache siegen, die Sache Gottes aber wird unbedingt siegen.

2. Der Jurist Dr Egon scheint wie die meisten unserer Juristen aus der positivistischen Schule zu sein, die keinen anderen Verpflichtungsgrund kennt, als positive Gesetze. Freilich, von der Sonntagspflicht, wie sie im Kirchengebot determiniert ist, gibt es Entschuldigungen, nicht aber z. B. vom Naturgebot, daß Gott verehrt werden muß, und zwar so, wie er will. Die Tötung eines Menschen an und für sich ist noch nicht unter allen Umständen sündhaft; nur die unberechtigte, auf eigene Faust vorgenommene, direkte Tötung eines Unschuldigen ist in sich schlecht. Die Tötung eines Schuldigen kann das öffentliche Wohl oder die Notwehr des einzelnen oder auch des Staates rechtfertigen; in solchen Fällen hat Gott zum Schutze des ungerecht Angegriffenen ihm das Recht der Verteidigung seiner höchsten Güter übertragen. Alle diese Gründe sind aber beim Onanismus conjugalis nicht vorhanden; er ist nicht bloß durch Kirchengebot, sondern vom Naturgesetz, und zwar auch nicht nur unter gewissen Umständen, sondern absolut verboten. Im Gegenteil, gerade das bonum commune, das z. B. die Tötung eines Schuldigen berechtfähigen kann, verlangt die Wahrung der ehelichen Sittlichkeit, auch gegen das bonum privatum. Die Zeugungsfähigkeit ist eben nicht, wie das Leben, in erster Linie ein Gut des einzelnen, sondern sie ist ein Gut des ganzen Menschengeschlechtes, sie ist ein Kapital, das dem Menschen geliehen ist, das aber im Dienste der Nachkommenschaft steht, und daher nicht gegen die Existenzmöglichkeit derselben gebraucht werden darf.

Ganz richtig hat Augustinus geantwortet, daß eine Entschuldigung von formeller Sünde nur durch conscientia invincibiliter erronea vorhanden sein kann, aber nicht durch eine Aufhebung der Freiheit durch das eheliche Zusammenleben. Das wäre ja ein Herabdrücken des Menschen auf die tierische Stufe, wo keine regelnde Vernunft und kein freier Wille vorhanden ist; und beim Tier müßte der Schöpfer, damit dieser gewaltig drängende Trieb nicht alle Dämme durchbricht und zum Unheil der einzelnen und der ganzen Art werde, instinktive Regelungen geben. Diese Regelungen fehlen beim Menschen, und er hat sie sich selbst zu geben durch Erziehung zur geschlechtlichen Sittlichkeit. Soll nun, weil diese bei einzelnen nicht geübt wurde, das Gesetz zugunsten dieser abgeändert werden? Diese Erziehung ist nicht unmöglich beim gesunden Menschen (und von krankhaft gesteigerter Sexualität ist in diesem Kasus nicht die Rede). Auch in der Ehe ist Enthaltsamkeit nicht unmöglich, wie viele Beispiele zeigen. Freilich, unsere Jungmännerwelt (und heute zum Teil auch die Mädchenwelt) darf nicht im vorehelichen Leben ihren Trieb so ins Tierische steigern, daß sie dann in der Ehe nicht mehr die Kraft hat, ihn zu bezähmen. Diese verkehrte Erziehung ist eine Hauptschuld an dem ganzen Uebel.

3. Aber bezüglich der praktischen Behandlung einzelner Pönitenten hätte Augustinus noch eine Unterscheidung machen können. (Von der conscientia erronea war schon im vorigen Kasus die Rede.) Unter den Pönitenten gibt es solche, die einfach als Prinzip halten: das kann mir nicht verboten werden; die noch mit dem Beichtvater disputieren („die Geistlichen haben leicht reden“); ihr Verhalten, obgleich sie es anklagen oder eingestehen, noch rechtfertigen wollen. Diesen gegenüber darf auch um kein iota von der Bedeutung des Gesetzes abgegangen werden. Ihnen etwas zugestehen, hieße das Gesetz durchlöchern und unwirksam machen, hieße auch sich und die Kirche zum Gespött machen („man braucht nur ordentlich aufzudrehen, dann erreicht man schon etwas“). Sie können nicht absolvirt werden, wenn sie nicht unter das Gebot Gottes sich beugen wollen; wo wäre denn sonst ihre Reue? Nicht ihre Ansicht ist die Norm der Sittlichkeit, sondern die Unterordnung unter das letzte Ziel.

Andere Pönitenten aber gibt es, die wirklich das Gesetz Gottes anerkennen, die auch ihre Tat als sündhaft bereuen, auch den Vorsatz haben, entweder in Ordnung oder gar nicht zu verkehren, oder wenigstens den Verkehr einzuschränken auf gewisse Zeiten; aber hie und da passiert es ihnen eben, daß sie schwach werden, und dann im Gefühl der Furcht sich zur Unterbrechung des Verkehrs hinreißen lassen. Die Furcht entschuldigt sie ja auch nicht; aber es sind das bemitleidenswerte Sünder, die zudem in einer occasio necessaria leben, die sie nicht meiden können. Diese Pönitenten sind liebenvoll zu behandeln. Sie haben auch Reue und Vorsatz; die occasio können sie nicht meiden; man helfe ihnen, den Vorsatz zu stärken, gebe ihnen Mittel an, den Einfluß der occasio zu verringern durch häufigen Sakramentenempfang, Gebet, festes Gott-

vertrauen und etwas mehr Vorsicht (je nach der subjektiven Reizbarkeit) bei Liebeserweisen u. dgl. So können diese Pönitenten ruhig absolviert werden, und dieses Vorgehen des Beichtvaters wirkt nicht ansteckend auf andere, schädigt nicht das bonum commune wie das tolerante Schweigen, im Gegenteil, es fördert die Gewissenhaftigkeit der Leute, weil es ja immer die Verpflichtung des Gesetzes wahrt, und nur hilft, es immer treuer zu befolgen, und wenn nötig, sogar einen Grad von sittlichem Heroismus aufzubringen.

Innsbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

**III. (Briefliche Seelenleitung von Klosterfrauen.)** Schwester Theophila ist von A., wo sie einen sehr tüchtigen Geistesmann zum Seelenleiter hatte, nach B. versetzt worden, wo ihr der Klosterbeichtvater nicht viel mehr als die sakramentale Losprechung bietet. Sie will nun mit ihrem früheren Beichtvater in A. in regelmäßigen Briefverkehr treten, um sich Rat in ihren Gewissensangelegenheiten und Förderung im geistlichen Leben zu holen. Aber ihre Oberin in B. verbietet ihr jeden brieflichen Verkehr mit ihrem früheren Beichtvater. Theophila wendet sich an den Superior ihres Institutes, der sie ebenfalls abweist mit der Bemerkung, sie könne sich an ihn selbst wenden, wenn sie bei ihrem jetzigen Beichtvater nicht Rat findet.

Frägen: 1. Wie weit untersteht der briefliche Verkehr einer Klosterfrau in Sachen des Gewissens der Kontrolle durch die Ordensobern? — 2. Wie ist das Vorgehen der Ordensobern im vorgelegten Falle zu beurteilen? — 3. Hat die Schwester gegen das Verbot der Obern Rechtsmittel und welche?

Der vorliegende Fall beschäftigt sich mit der Frage des Briefverkehrs der Religiosen. Da diese Frage von großer praktischer Wichtigkeit für beide Teile, nämlich für die Obern und für die Untergebenen ist, glauben wir, dieselbe etwas ausführlicher behandeln zu dürfen, bevor wir die gestellten Fragen beantworten.

Ein doppelter Gesichtspunkt ist für die kirchenrechtlichen Bestimmungen in der Frage des Briefverkehrs der Religiosen maßgebend: einerseits würde eine freie und ungehinderte briefliche Korrespondenz der Ordenspersonen manche Gefahren für das klösterliche Leben zur Folge haben und kann zu großen Missständen führen; daher ist es notwendig, daß der briefliche Verkehr der Religiosen von den Ordensobern überwacht und geregelt werde; — anderseits ist es im Interesse der klösterlichen Zucht von Wichtigkeit, daß der briefliche Verkehr der Ordenspersonen mit ihren Vorgesetzten und mit den kirchlichen Behörden vollständig frei bleibe.<sup>1)</sup>

Die allgemeinen rechtlichen Grundsätze und Bestimmungen hinsichtlich des brieflichen Verkehrs der Religiosen sind folgende:

I. In allen religiösen Genossenschaften unterliegt der Briefverkehr sowohl der Religiosen untereinander als auch mit Auswärtigen im all-

<sup>1)</sup> Vgl. Brandhs, Kirchliches Rechtsbuch, Nr. 82.